

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid KOROSEC und Ingrid LAKATHA, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 25.11.2004 zu Post 7 der Tagesordnung, betreffend Änderung der Gesetzesvorlage eines Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes – WWPG

Das von der SPÖ-Stadtregerung dem Wiener Landtag vorgelegte Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes – WWPG ist grundsätzlich zu begrüßen. Es entspricht aber in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen eines vorbildlich menschengerechten Gesetzeswerkes und europäischen Standards. Der Entwurf ist insgesamt gesehen zu wenig weitreichend.

So sind nach dem vorliegenden Entwurf nach wie vor Mehrbettzimmer möglich (4-Bett-Zimmer), eine unbedingte Beschränkung auf Ein- respektive Zweibettzimmer ist angezeigt.

Weiters sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, das die regelmäßigen Berichte der Heimkommission über den Betreuungs- und Pflegestandard in den Heimen nicht nur dem Magistrat, sondern auch den gewählten Volksvertretern im Wiener Gemeinderat vorzulegen sind.

Jedenfalls im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz sollte die Einrichtung des Pflegeombudsmannes/ der Pflegeombudsfrau verankert sein.

Die Adaptierung der bestehenden Heime hinsichtlich der Personalausstattung oder baulich-technischen Ausstattung sollte – unter Heranziehung der zusätzlichen Budgetmittel aus der von Bürgermeister Dr. Häupl angekündigten Pflegemilliarde - für einen Weiterbetrieb jedenfalls innerhalb einer Frist von 5 Jahren vorzunehmen sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes - WWPG wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 Ziffer 5 lautet wie folgt:

„5. grundsätzlich Einbettzimmer errichtet werden, wobei für Personen, die entsprechende soziale Kontakte wünschen, auch Zweibettzimmer vorzusehen sind.“

§ 29 Abs. 1 zweiter Satz lautet wie folgt:

„Die Heimkommission hat regelmäßig den Betreuungs- und Pflegestandard der Heime zu beurteilen und dem Magistrat und dem Gemeinderat jährlich darüber zu berichten.“

§ 29 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Der Heimkommission haben jedenfalls anzugehören:

1. zwei Fachleute aus dem Pflegebereich
2. zwei Vertreter der Heimträger
3. ein Arzt
4. eine auf Beschwerdemanagement in der Pflege spezialisierte Person sowie
5. ein/eine vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu bestellende(r) Pflegeombudsmann/Pflegeombudsfrau.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind vom Magistrat im einvernehmen mit der Wiener Patientenanzwaltschaft zu bestellen. Das Mitglied und Ersatzmitglied gemäß Z 4 ist vom Sozialhilfeträger zu entsenden. Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ehrenamtlich.“

§ 32 Abs. 6 lautet wie folgt:

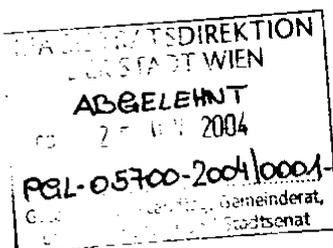
„(6) Der Magistrat hat auf Grund einer Anzeige nach Abs. 5 binnen sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen den Weiterbetrieb eines bestehenden Heimes, das der baulich-technischen Ausstattung nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 30 nicht entspricht, zu untersagen.“

§ 32 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen.

§ 32 Abs. 8 lautet wie folgt:

„(8) Der Magistrat kann den Weiterbetrieb gemäß Abs. 4 binnen sechs Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Aufträgen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, organisatorischen, personellen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zulassen.“

Wien, 25.11.2004



[Handwritten signatures and initials]